

Verteiler:

Verbandsrat des GdW
Vorstand des GdW
Konferenz der Verbände
BAG der Wohnungsgenossenschaften
BAG der Wohnungsgenossenschaften
mit Spareinrichtung
FA Recht

08.07.2022 Es/Za/Mey
Telefon: +49 30 82403-132
Telefax: +49 30 82403-22132
E-Mail: esser@gdw.de

Das Wichtigste:

Der Gesetzgeber hat in § 43b GenG eine neue gesetzliche Regelung zur Zulässigkeit alternativer Formen der Generalversammlung, wie beispielsweise der rein virtuellen Versammlung oder der Versammlung im sog. schriftlichen Verfahren, eingeführt. Wir haben uns erfolgreich für diese gesetzliche Änderung eingesetzt. Damit sind die grundlegenden Regelungen, die kürzlich in die neue GdW-Mustersatzung integriert wurden, grundsätzlich kompatibel und können entsprechend angewendet werden.

Gesetzliche Neuregelung zur Zulässigkeit alternativer Formen der Generalversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der durch die Entscheidung des OLG Karlsruhe (vgl. GdW-RS vom 13. April 2021 und 22. April 2021) hervorgerufenen Unsicherheiten bezüglich der Zulässigkeit virtueller Generalversammlungen, welche auch durch die Entscheidung des BGH (vgl. GdW-RS vom 28. Oktober 2021) nicht beseitigt wurden, hat sich der GdW gemeinsam mit dem DGRV für eine Klarstellung im Genossenschaftsgesetz stark gemacht.

Eine solche Neuregelung wurde nun im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung virtueller Hauptversammlungen bei Aktiengesellschaften eingeführt und gestern vom Bundestag beschlossen (vgl. **Anlage 1** Artikel 6). Am heutigen Tag beschließt der Bundesrat die Änderung. Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung, über die wir gesondert informieren werden, in Kraft.

Da die neue Regelung für Genossenschaften im Wege einer Formulierungshilfe der Koalitionsfraktionen in das aktienrechtliche Verfahren integriert wurde, blieb nur wenig Spielraum zu dem vorgeschlagenen Entwurf Stellung zu nehmen und unsere Positionen einzubringen. Wir haben diesen Spielraum genutzt und uns erfolgreich dafür eingesetzt, dass entgegen des ursprünglichen Entwurfs auch eine Generalversammlung im digitalen oder schriftlichen Verfahren nach § 32c der neuen GdW-Mustersatzung als zulässige Form einer Generalversammlung anerkannt wird. An den grundlegenden Neuerungen in der GdW-Mustersatzung kann daher im Grundsatz festgehalten werden.

Die Nutzung der alternativen Versammlungsformen, wie beispielsweise der rein virtuellen Versammlung oder der Versammlung im sog. schriftlichen Verfahren, wird künftig auch ohne explizite Satzungsregelung möglich sein. Vorstand und Aufsichtsrat sollen gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder darüber entscheiden, in welcher Form die Versammlung stattfinden soll. Die Satzung kann jedoch die Möglichkeiten alternativer Versammlungsformen einschränken.

Nur noch für den Fall, dass eine Präsenzversammlung stattfinden und den Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden soll, auf ihre weiteren Rechte jenseits des Stimmrechts gänzlich zu verzichten und lediglich ihre Stimme in schriftlicher oder elektronischer Form abzugeben, wird künftig zwingend eine Satzungsregelung erforderlich sein.

Wenngleich explizite Satzungsregelungen grundsätzlich nicht mehr erforderlich sind, empfehlen wir die Aufnahme entsprechender Regelungen in die Satzung. Die Sicherstellung der Mitgliederrechte, darauf hat der Gesetzgeber in der Begründung noch einmal explizit hingewiesen, gehört zu den Pflichten des Vorstands, was im Rahmen der regelmäßigen Geschäftsführungsprüfung vom Prüfungsverband zu prüfen ist. Von den Mitgliedern/Vertretern beschlossene Satzungsregelungen bieten eine fundiertere Grundlage als Handlungsleitfäden, die lediglich zwischen Vorstand und Aufsichtsrat abgestimmt sind. Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, beispielsweise eine virtuelle Generalversammlung durchführen zu müssen, ist dies jedoch auch ohne entsprechende Satzungsregelung möglich.

Die neue GdW-Mustersatzung enthält entsprechende Durchführungsregelungen, welche inhaltlich mit der neuen gesetzlichen Regelung grundsätzlich kompatibel sind. Einzelne Änderungen an der neuen Mustersatzung werden wir jedoch demnächst vornehmen müssen. Die neue gesetzliche Regelung verwendet zum Teil auch andere Begriffe. Inhaltliche Widersprüche mit der neuen Mustersatzung gibt es dadurch nicht. Ob wir die neuen gesetzlichen Begriffe auch in die neue Mustersatzung übernehmen oder an den kürzlich in die Mustersatzung eingeführten Begriffen festhalten, werden wir gemeinsam mit dem FA Recht besprechen.

In der **Anlage 2** zu diesem Schreiben stellen wir Ihnen die neue gesetzliche Regelung Schritt für Schritt vor, jeweils mit dem Verweis auf die korrespondierenden Regelungen in der neuen GdW-Mustersatzung.

Mit freundlichen Grüßen



Ingeborg Esser



Dr. Matthias Zabel

Anlagen